

Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung

vom 25. März 2025

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 23 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 32 Abs. 2 bzw. Art. 33 Abs. 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 14. Mai 2019 (sGS 760.12) sowie Art. 7 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 (sRS 111.1) als Reglement:

Kosten der Vermessung	<p><u>Art. 1</u> Im Gebiet der politischen Gemeinde Wil werden für die Nachführung von Gebäuden, Grenz- und Kulturänderungen die tatsächlichen Kosten der Vermessung gemäss den vom Kanton (AREG) genehmigten Leistungs- und Regietarifen belastet.</p>
Inkasso und Bearbeitungsgebühr	<p><u>Art. 2</u> ¹Die politische Gemeinde Wil beauftragt die Nachführungsstelle, die Kosten direkt bei der Verursacherin oder beim Verursacher einzufordern. Für ausstehende Beträge bleibt die politische Gemeinde Wil für die Rechnungsstellung zuständig. Sie stellt diese in Form einer anfechtbaren Verfügung inkl. Rechtsmittelbelehrung aus.</p> <p>²Die politische Gemeinde Wil stellt der Verursacherin oder dem Verursacher für ihren Verwaltungsaufwand bei Erstellung von Neubauten, Aufnahme von An- und Umbauten sowie Abbruch von Gebäuden eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von pauschal Fr. 80.-- (inkl. MwSt.) in Rechnung.</p>
Aufhebung des bisherigen Reglements	<p><u>Art. 3 neu</u> Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. August 2016.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 4</u> Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2025 in Kraft.</p>



Stadt Wil

Hans Mäder
Stadtpräsident

Janine Rutz
Stadtschreiberin